

# Hilfeplan und Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

## Anwenderleitfaden

### I. Hilfeplan für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

#### Deckblatt

Hier werden die wesentlichen Basisdaten aufgenommen. Erfasst werden die Stammdaten der nachfragenden Person, des Antragstellers/der Antragstellerin, der Einrichtung/des betreuenden Dienstes, der Name des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin sowie das Aufnahmedatum.

#### Hilfeplan

#### Lebensbereich

Der Hilfeplan ist nach zehn Lebensbereichen gegliedert, die für die Beurteilung der Hilfebedarfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten von Bedeutung sind.

#### Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind

Die bestehenden individuellen Hilfebedarfe, die eine ambulante oder stationäre Leistung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erfordern, sind jeweils nach den vorgegebenen zehn Lebensbereichen zu benennen. Da im Sozialhilfeantrag lediglich im Ankreuzverfahren die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen benannt wurden und aufgrund des bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Hilfeplans entwickelten Vertrauensverhältnisses zwischen Leistungsberechtigter/n und betreuenden Mitarbeiter/in eine genaue Kenntnis der Lebenssituation und des Hilfebedarfes im Einzelfall erwartet werden kann, ist an dieser Stelle eine ausführliche Darstellung des bestehenden Hilfebedarfes im konkreten Lebensbereich vorzunehmen.

Dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, der in Delegation für den Kostenträger LWV tätig wird, muss an dieser Stelle deutlich werden, ob die persönlichen Leistungsvoraussetzungen (besonderes Lebensverhältnis, soziale Schwierigkeiten, fehlende Selbsthilfepotentiale) für eine ambulante oder stationäre Leistung nach den §§ 67 ff. SGB XII gegeben sind und welche Hilfebedarfe hieraus resultieren.

Aus der Beschreibung des/der Hilfebedarfe/s sind die Ziele/Teilziele abzuleiten. Für die Beschreibung der Lebensbereiche unterstützt sie die folgende Bedarfsliste. Sie ist nicht umfassend und abschließend. Nicht alle hier aufgeführten Lebensbereiche sind im Einzelfall relevant für die Hilfeplanung. Bitte beschreiben Sie nur die Sachverhalte, die im konkreten Einzelfall zur Ermittlung des individuellen Bedarfes beitragen, für die Ziele/Teilziele im Hilfeprozess verfolgt werden sollen und die für eine Aussage über die zur Bedarfsdeckung notwendigen Maßnahmen und Leistungen wichtig sind.

Dem Hilfeplan liegen folgende zehn Lebensbereiche zugrunde:

**1. Bewältigung der Alltagssituation**

**z. B.**

- Tageseinteilung, Strukturierung des Tagesablaufes
- Einkaufen
- Zubereitung/Einnahme von Mahlzeiten, Ernährung
- Haushaltsführung
- Wäschepflege
- Körperpflege/Hygiene
- Ordnung und Reinigung der Wohnung
- Geldeinteilung/finanzielle Verpflichtungen erfüllen
- Bewältigung sonstiger eigener Angelegenheiten

**2. Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung**

**z. B.**

- Wohnungssuche (z. B. Registrierung beim Wohnungsamt, Wohnungsanzeigen sichten, Telefonate mit Vermietern)
- Änderung der Wohnsituation/Umzug
- Ausstattung der Wohnung
- Umgang mit (Wohnungs-)Eigentum
- Gestaltung des eigenen Wohnbereiches
- Erfüllung der Rechte und Pflichten als Mieter/in
- Sauberkeit der persönlichen Umgebung)

**3. Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage**

**z. B.**

- Zugang zu finanziellen Leistungen ebnen und regelmäßigen Zufluss gewährleisten (z. B. ALG II, Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII, Rente)
- Sicherung des Krankenversicherungsschutzes bzw. Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII erschließen

**4. Schulden**

**z. B.**

- Klärung der finanziellen Situation
- Umgang mit Geld, Preisvergleiche tätigen
- Feststellung und Vermeidung von (neuen) Schulden
- Zugang zu Schuldnerberatungsstelle ebnen
- Entschuldungskonzept erarbeiten (lassen) bzw. Einleitung eines Insolvenzverfahrens

5. ***Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes***  
***z. B.***
  - Feststellung von schulischen und beruflichen Qualifikationen
  - Feststellung der Erwerbsfähigkeit/teilweisen oder vollen (dauerhafter oder vorübergehender) Erwerbsminderung
  - Entwicklung von Arbeitstugenden
  - Zugang zu Leistungen zur Arbeitseingliederung bzw. beruflichen Förderung nach SGB II oder SGB III erschließen einschl. Begleitung zu entsprechenden Sozialleistungsträgern
  - Bewerbungstraining
  - Zusammenarbeit mit Arbeitgeber, Schule, Ausbilder u. a.
  
6. ***Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, familiäre und andere soziale Beziehungen***  
***z. B.***
  - Wahrnehmung von Freizeitangeboten, Teilnahme an Veranstaltungen
  - Aufbau verlässlicher Beziehungen zu Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Betreuern usw.
  - Förderung der Kommunikationskompetenz
  - Verwurzelung im aktuellen Umfeld
  - Aufbau eines vielseitigen sozialen Netzes
  - Hilfen und Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten mit Partner/in, Familie/einzelnen Familienmitgliedern
  
7. ***Gesundheitliche Schwierigkeiten***  
***z. B.***
  - Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft
  - Organisation von und Begleitung bei Arztbesuchen
  - Umgang mit Medikamenten
  - Umgang mit ärztlichen und therapeutischen Verordnungen
  - Missbrauch und Abhängigkeit von Drogen, Alkohol, Medikamenten thematisieren und Förderung der Motivation zur Abstinenz
  - Einleitung von Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung in Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen
  - Förderung gesundheitsbewusster Lebensweise
  
8. ***Belastungssituation/gewaltgeprägte Lebensumstände/strafrechtliche Konfliktsituation***  
***z. B.***
  - Klärung der rechtlichen Situation, ausgehend von den im Einzelfall relevanten Lebensbereichen
  - Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe, gesetzlichen Betreuern
  
9. ***Bewältigung administrativer Angelegenheiten***  
***z. B.***
  - Beschaffung von Ausweisen und Papieren
  - Kontoführung
  - Geltendmachung von Sozialleistungen
  - Wahrnehmung von Behördenterminen
  - Regelung von Schriftverkehr mit Vermietern, Arbeitgebern, Institutionen, Ärzten usw.
  
10. ***Sonstiges***

## Ziele/Teilziele

Unter der Rubrik „Ziele/Teilziele“ sind die in den einzelnen Lebensbereichen (z.B. „Bewältigung der Alltagssituation“ usw. ) während des Hilfeprozesses angestrebten Ziele und/oder Teilziele anzugeben. Es ist nicht hilfreich unter der Rubrik „Ziele/Teilziele“ als Ziel beispielsweise „Bewältigung der Alltagssituation“ einzutragen, da dieses Ziel schon in der Benennung des Lebensbereiches zum Ausdruck kommt. Hier kann beispielsweise als Ziel „Sinnvolle Strukturierung des Tagesablaufes“ vermerkt sein und als einzelnes Teilziel „Pünktliches Aufstehen“ (um Terminvereinbarungen einhalten zu können) u.ä. genannt werden.

Es sind die Ziele/Teilziele zu benennen, die in Leistungen des Trägers des Betreuten Wohnens/ der stationären Einrichtung oder beteiligter Dritter münden.

Die Ziele/Teilziele sind

- s** = **spezifisch** konkret, d. h. im Hinblick auf die besondere Lebenssituation des einzelnen Menschen spezifisch sein
  - m** = **messbar**, das Ausmaß der Zielerreichung kann bemerkt und anhand von Kriterien beschrieben werden
  - a** = **akzeptiert, angemessen, anspruchsvoll**, das heißt das Ziel wird angenommen und fordert den Einzelnen im Hilfeprozess angemessen
  - r** = **realisierbar**, d. h. es muss erreichbar sein
  - t** = **terminiert**, mit der Angabe zur zeitlichen Umsetzung versehen sein
- zu formulieren.

Bei der Formulierung der Ziele müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Ziele müssen positiv formuliert sein.
2. Ziele müssen selbst erreichbar bzw. beeinflussbar sein.
3. Ziele dürfen keinen Vergleich beinhalten.
4. Ziele müssen in einem klaren Kontext beschrieben werden. Es muss konkret ableitbar sein, was, wann, wo und wie mit wem getan werden kann.

## Was/Maßnahme

Die für die Ziele/Teilziele zu formulierenden Maßnahmen sind ausführlich und konkret zu beschreiben. Es ist anzugeben, welche Maßnahmen/Leistungen konkret im Rahmen des Hilfeprozesses bis zu einer Überprüfung des Hilfeplans nach 6 Monaten ergriffen werden sollen, um die zuvor genannten Ziele/Teilziele zu erreichen.

## Wer

Hier ist einzutragen, wer, welche zuvor genannten Maßnahmen/Leistungen im Hilfeprozess zu ergreifen hat. Es muss deutlich werden, ob Leistungsberechtigte ausschließlich allein handeln oder der/die Mitarbeiter/in des Betreuten Wohnens/ der stationären Einrichtung stellvertretend handeln sollen.

## Mit wem

In die Spalte „Mit wem“ sind die einzelnen Dienste, professionellen Einrichtungen und Einzelpersonen konkret einzutragen, mit denen Leistungsberechtigte und /oder der/ die Mitarbeiter/in des Betreuten Wohnen/der stationären Einrichtung bei der Umsetzung der Maßnahmen/Leistungen zur Zielerreichung zusammen arbeiten. Es ist die Frage zu beantworten, wer an der Verwirklichung der Ziele/Teilziele, der zu ergreifenden Maßnahmen bzw. zu erbringenden Leistungen im Hilfeprozess zu beteiligen ist, damit der Hilfeprozess erfolgreich verlaufen wird.

Eine Benennung ist entbehrlich, wenn hier ausschließlich der/die zuständige Mitarbeiter/in der betreuenden Einrichtung /des Dienstes tätig wird.

## (Bis) wann

Hilfeplanung mit Zielbestimmungen erfordert einen Zeithorizont, innerhalb dessen die Ziele erreicht werden sollen.

Ziele müssen also terminiert werden. Es ist der Zeitpunkt anzugeben, bis wann Ziele/Teilziele erreicht werden sollen. Während Ziele im Einzelfall einen längeren Zeitraum als 6 Monate umfassen können (nicht müssen), sind Teilziele auf maximal 6 Monate zu begrenzen. In jedem Fall sind konkrete Daten anzugeben, nicht Hinweise wie „dauerhaft“ oder „ein halbes Jahr“, sondern z. B. bis „31.03. 2008“.

## II. Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

### Deckblatt

Der Bogen II „Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen“ kann als

- a) Antrag auf Verlängerung/Fortschreibung *oder*
  - b) Abschlussbericht.
- eingesetzt werden.

Hier werden die wesentlichen Basisdaten aufgenommen. Erfasst werden die Stammdaten der nachfragenden Person, des Antragstellers/der Antragstellerin, der Einrichtung/des betreuenden Dienstes, der Name des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin sowie das Aufnahmedatum.

### **Benennung der Ziele/Teilziele**

Ausgehend von den im Einzelfall relevanten Lebensbereichen, in denen sich ein Hilfebedarf bei der Erarbeitung des Hilfeplans gezeigt hat, sind hier die Ziele/Teilziele zu benennen, die im vergangenen Leistungszeitraum verfolgt wurden Sie sind aus dem Hilfeplan zu übernehmen.

### **Ziele/Teilziele erreicht**

Im Ankreuzverfahren ist eine Bewertung der im vergangenen Leistungszeitraum verfolgten einzelnen Ziele/Teilziele nach Ziele/Teilziele erreicht (ja), nicht erreicht (nein) oder teilweise erreicht vorzunehmen.

### **Begründung**

Wenn Ziele/Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden, ist eine ausführliche Begründung notwendig. Beispielsweise können die Selbsthilfepotentiale Leistungsberechtigter falsch eingeschätzt worden sein, oder es haben sich im Hilfeprozess weitere Hilfebedarfe herauskristallisiert. Möglicherweise haben beteiligte Dritte erwartete Leistungen nicht erbracht usw.

### **Wenn Ziele/Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele/Teilziele angeben.**

Die Überprüfung der Maßnahme kann im Einzelfall eine Änderung der Ziele/Teilziele und der daraus resultierenden Maßnahmen zur Folge haben. Die Würdigung der Überprüfung beeinflusst insoweit die weiteren Hilfemaßnahmen. Im Rahmen der weiteren Hilfeplanung ist die Analyse und Bewertung der Teilzielerreichung mit den entsprechenden Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil für die Fortschreibung bzw. Neufassung zukünftiger Ziele mit den entsprechenden Maßnahmen.

Bei der Betrachtung der Hilfebedarfe im Rahmen der Fortschreibung soll insofern auf die Ziele und auf die Maßnahmen des vorangegangenen Hilfeplans Bezug genommen werden (Welche Bereiche sind noch offen? Was wurde nicht angegangen und stellt weiterhin einen Hilfebedarf dar?).

Im Rahmen des Hilfeplangesprächs soll die Analyse und Bewertung der Ziele/Teilziele mit den entsprechenden Maßnahmen eine wesentliche Basis für die Fortschreibung bzw. eine Neufestlegung von Zielen/Teilzielen mit den entsprechenden Maßnahmen sein. Ggf. ist ein neuer Hilfeplan zu erarbeiten, wenn neue Ziele/Teilziele verfolgt werden sollen, die in entsprechend veränderten Maßnahmen/Leistungen münden sollen.

Unterschriften

Die Unterschriften bilden die Verantwortlichkeiten für die Inhalte des Hilfeplans bzw. die Überprüfung des Hilfeplans ab. Gleichzeitig wird die Information zum Datenschutz von Leistungsberechtigten und Mitarbeitern zur Kenntnis genommen.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

## Rechtliche Grundlagen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

### **Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)- Auszug- Achstes Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

#### **§ 67**

##### **Leistungsberechtigte**

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

#### **§ 68**

##### **Umfang der Leistungen**

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

#### **§ 69**

##### **Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.

### **Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII)-Auszug-**

#### **§ 2**

##### **Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe**

(1) Der **örtliche** Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 97 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig:

1. für die Leistungen nach dem Sechsten bis **Achten Kapitel** des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern diese **nicht** in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung gewährt werden. Der **überörtliche** Träger der Sozialhilfe nach § 3 ist sachlich zuständig bei **Nichtsesshaften** für die Hilfen nach § 8 Nr. 1 und 3 bis 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung **außerhalb** einer Einrichtung zur stationären Betreuung, **sofern die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist,**

2. ....Der **überörtliche** Träger der Sozialhilfe ist für die Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur **stationären** oder zur **teilstationären Betreuung** zu gewähren,.....

## **Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten -Auszug-**

### **§ 1**

#### **Persönliche Voraussetzungen**

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

### **§ 2**

(1) ...

(2)...

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

(4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplanes vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen.